AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74

LF2-AA-30/003-2013

BearbeiterIn	(02272) 9005 Durchwahl	Datum
Mag. Kristina Mandl	16610	10. September 2013

Betrifft

11. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2013
Ltg.-**160/L-13/1-2013**
R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.
Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen

landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.
An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:
- § 38: Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe
- § 66: Vertretung durch die Erziehungsberechtigten; Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers
- § 68: Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung
- § 69: Berufung
- § 70: Zustellung
- § 71: Entscheidungspflicht

2. Soll-Zustand:
Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem die bisherige Berufungsmöglichkeit an die Schulbehörde durch ein Provisorialverfahren (Widerspruch) ersetzt wird (vgl. auch die diesbezügliche Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 75/2013). Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung schulischer Organe (z.B. Schulleitung, Konferenz) außer Kraft tritt und die Schulbehörde ein Verwaltungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 einzuleiten und mit Bescheid in der Sache zu entscheiden hat. Dieser Bescheid ist durch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht anfechtbar. Im Hinblick auf die durch die zeitlichen Bedingungen des Schulbetriebes gegebene Dringlichkeit sind

die Maßnahmen der Schulbehörde (und auch des Landesverwaltungsgerichts) innerhalb verkürzter Entscheidungsfristen zu treffen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:
Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 14a Abs. 4 B-VG.

4. EU-Konformität:
Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:
Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:
Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

7. Konsultationsmechanismus:
Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:
Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:
Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil
Artikel I

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Da die Entscheidungen der schulischen Organe provisoriale Entscheidungen sind, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen, ist die Überschrift des § 68 zu ändern; infolge der Einführung des Provisorialverfahrens (Widerspruch) anstelle der Berufungsmöglichkeit ist die Überschrift des § 69 zu ändern – diese Änderungen haben auch im Inhaltsverzeichnis zu erfolgen.

Zu 2. (§ 38 Abs. 7)

Einer Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart ist eine Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit anzufügen.

Zu 3. (§ 59 Abs. 8)

Hier erfolgt die Berichtigung eines Druckfehlers („dem“ statt „derm“).

Zu 4. (§ 66 Abs. 4)

Die Handlungsbefugnis der Erziehungsberechtigten erstreckt sich auch auf die Einbringung von Widersprüchen und Beschwerden.

Zu 5. bis 7. (§ 68 Abs. 2 und 3)

§ 68 enthält Regelungen über die Bescheidausfertigung und ist abzuändern. Im geänderten § 68 entfällt in der Überschrift das Wort „Bescheidausfertigung“. Da die Entscheidungen der schulischen Organe provisoriale Entscheidungen sind, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen Verfahren führen, ist anstatt des Wortes „Bescheid“ das Wort „Entscheidung“ zu verwenden.

Zu 8. (§ 68 Abs. 3 lit. f)

Anstelle der bisherigen Rechtsmittelbelehrung hat eine Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit zu treten.

Zu 9. bis 16. (§ 69)

§ 69 enthält Regelungen über die Berufung und ist abzuändern. Der geänderte § 69 bekommt die Überschrift „Provisorialverfahren (Widerspruch)“. Durch den neuen

Begriff „Widerspruch“ soll klar gestellt werden, dass es sich bei den Entscheidungen der schulischen Organe um provisoriale Entscheidungen handelt, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen.

Zu 17. (§ 70 Abs. 1)

Den Erziehungsberechtigten sind auch die Bescheide der Schulbehörde nachweislich zuzustellen.

Zu 18. und 19. (§ 71 Abs. 3 und 4)

An den Fristbestimmungen, die zur Gewährleistung effizienter Verfahren erforderlich sind, wird gegenüber der geltenden Rechtslage nichts geändert. Es wird jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.

Zu 20. (§ 71 Abs. 5)

Für den Fall des § 69 Abs. 2 lit. b (Nichtberechtigung zum Aufsteigen und nicht erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe) wird eine Verkürzung der Beschwerdefrist auf zwei Wochen nach Art. 136 Abs. 2 B-VG vorgenommen, da die Anforderungen des Schulbetriebes dies erfordern. Bis zur Entscheidung im Beschwerdeverfahren ist die Schülerin bzw. der Schüler in Hinblick auf die aufschiebende Wirkung der Beschwerde berechtigt, am Unterricht in der nächsten Schulstufe teilzunehmen.

§ 34 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (BGBl. I Nr. 33/2013) sieht für die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte eine Frist von längstens sechs Monaten vor (grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub), eröffnet aber die einfachgesetzliche Festlegung einer davon abweichenden Entscheidungsfrist. Die gegenständliche Regelung soll dem Bedürfnis nach zeitgerechter Entscheidung Rechnung tragen und sieht eine Entscheidungsfrist von vier Wochen für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vor.

Zu 21. (§ 101)

Es wird klargestellt, dass auch (schulische) Entscheidungen (vgl. z. B. § 70 Abs. 1 leg. cit.) von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit sind.

Artikel II

Diese Änderungen treten mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Schwarz
Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung